

Satzung des TINN e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tittmoninger Informations- und Nachbarschaftsnetz e.V.“. Die Kurzbezeichnung des Vereins lautet „TINN e.V.“. Er hat seinen Sitz in Tittmoning und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie der Förderung des Schutzes von Ehe und Familie.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aus- und Fortbildung von Babysittern, durch Vermittlung von Tagesmüttern, Babysittern, Nachhilfelehrern, Leseomas/-opas sowie durch Informationen und Bildungsveranstaltungen rund um das Thema Familie und Senioren im Gemeindegebiet Tittmoning.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

(2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich in Form der Beitrittserklärung beim Vorstand einzureichen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Geht dem potentiellen Mitglied nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Antragseinreichung eine Ablehnung in Schriftform zu, gilt die Annahme als erteilt; in diesem Fall ist die Erklärung der Annahme durch den Verein entbehrlich.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

(4) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt.

(6) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

(7) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Hauptversammlung festlegt.

§ 5 Die Organe des Vereins sind:

(1) Die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt (Jahreshauptversammlung). Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird; sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrags tagen. Die Mitglieder werden zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand schriftlich dazu eingeladen;

zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.

(2) Der Vereinsvorstand. Dieser setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenverwalter. Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten. Im Innenverhältnis soll der Stellvertreter nur tätig werden, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

Kontoabhebungen dürfen bis zu einem von der Hauptversammlung festzulegenden Betrag vom Vorsitzenden und dem Kassenverwalter einzeln getätigt werden. Jedes vierte Jahr wird in der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl der Vorstand neu gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(3) Der Beirat. In den Beirat können von der Mitgliederversammlung kompetente Einzelpersonen berufen werden. Die Mitglieder des Beirates müssen keine Vereinsmitglieder sein, haben aber, wenn sie nicht Mitglied des Vereins sind, kein Stimmrecht. Die Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand fachlich zu beraten und für den TINN e.V. zu Vereinen, Verbänden, öffentlichen Verwaltungen, Firmen, etc. die notwendigen Kontakte herzustellen.

§ 6 Haftpflichtversicherung

Für die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder wird vom Verein für die Risiken die durch die Mitarbeit im TINN e.V. bestehen können, eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Über den Umfang und die Höhe der Haftpflichtversicherung entscheidet die Hauptversammlung.

§ 7 Protokoll der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen

Über die Hauptversammlung und die Vorstandssitzungen ist jeweils abwechselnd von einem Vorstandsmitglied ein Protokoll anzufertigen und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Bei Auflösung des Vereins

oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Tittmoning, die das Geld ausschließlich unmittelbar für Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins kann die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

§ 9 Die Satzung

kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden. Jedes Vereinsmitglied kann einen Antrag auf Satzungsänderung stellen. Der Antrag auf Satzungsänderung ist dem Vorstand spätestens 3 Wochen vor der Jahreshauptversammlung möglichst schriftlich einzureichen und es ist vom Vorstand bis zum Versammlungsbeginn zu prüfen ob der Antrag auf Satzungsänderung den in § 2 festgelegten Zwecken entspricht. Der Vorstand ist verpflichtet über einen vom Antragssteller bis zum Beginn der Versammlung aufrechterhaltenen Antrag abstimmen zu lassen.

Beschlossen am 22.07.2019